

Maßnahmen zur Teilhabe von beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern in Unterricht und Klassengemeinschaft

1. Schritt – Allgemein:	2. Schritt - bei einzelnen Erschöpfungssituationen:	3. Schritt - bei starker Häufung von Erschöpfungssituationen:	4. Schritt – bei wiederkehrendem Versäumnis von Unterricht von mind. 6 Unterrichtswochen	5. Schritt - in Extremfällen:
<p>Organisatorische Maßnahmen mit dem Ziel, dass damit der Schüler / die Schülerin möglichst am gesamten Unterricht (in Präsenz) teilnehmen kann; z. B. besondere Arbeitsmittel zulassen oder bereitstellen, geeignete Räumlichkeiten auswählen, Pausenregelungen individuell für die Betroffenen gestalten, bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulart-spezifischen Anforderungen differenzieren.</p>	<p>→Anwendung § 20 Abs 1 BaySchO (1) <i>1Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. 2Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. 3Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.</i></p> <p>Ist ein Schüler / eine Schülerin zu erschöpft, um am Unterricht teilnehmen zu können, dann ist das der Lehrkraft in geeigneter Weise mitzuteilen. In diesen Fällen ist das daraus resultierende Fehlen entschuldigt.</p>	<p>→Reduzierung nach § 20 Abs 3 BaySchO (3) <i>1Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Befreiung vom Unterricht für besonders belastete Unterrichtsstunden • Befreiung der Teilnahme am Unterricht in Präsenz <p><u>Bei der Anwendung zu beachten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • nur mit entsprechendem ärztlichem Attest (das bescheinigt, dass der Schüler / die Schülerin nur für eine bestimmte Zeit am Tag schulbesuchsfähig ist und die tägliche Unterrichtszeit deshalb (auf eine vom Arzt zu bestimmende Unterrichtszeit) reduziert werden muss) • nur, wenn alle anderen zumutbaren Maßnahmen ausgeschöpft sind • v. a. Besuch der für das Vorrücken und den Abschluss relevanten Stunden <p><u>Folge:</u> Nacharbeit, Nachholen von Leistungsnachweisen, ggf. Ersatzprüfung (→ Grundsatz der Chancengleichheit)</p>	<p>Wenn die Erkrankung (Autismus) und die damit verbundenen Absenzen einen Umfang erreichen, so dass wiederkehrend der Unterricht an einzelnen Tagen versäumt und damit der Umfang des § 1 Abs. 1 HUnterrV erreicht wird (mind. 6 Unterrichtswochen entspricht ca. volle 30 Unterrichtstage) dann kommt auf Antrag auch Hausunterricht nach Art. 23 Abs. 2 BayEUG i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 2 HUnterrV in Betracht, der nach Entscheidung der Schulleitung auch durch Einsatz elektronischer Datenkommunikation erteilt werden kann (§ 6 Abs. 1 Satz 2 HUnterrV i.V.m. § 19 Abs. 4 Nr. 3 BaySchO).</p>	<p>In bestimmten Fällen kann nach Einschaltung des MSD bei entsprechenden Einschränkungen im Lernen im Bereich der Pflichtschulen nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten auch an lernzieldifferenten Unterricht (ggf. beschränkt auf einzelne Fächer) gedacht werden</p> <p><u>Achtung!</u> Folgen beachten: Unterricht nach individuellen Förderplan, individuelle beschreibende Bewertung, Aussetzung der Bewertung von Leistungsnachweisen. Für lernzieldifferent unterrichtete S. im FöSp Lernen besteht die Möglichkeit, ggf. den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule im Rahmen einer Abschlussprüfung zu erreichen. Zustimmung der Erziehungsberechtigten</p>